Aletsch Campus | Bahnhofstrasse 9c | 3904 Naters | +41 27 921 18 88 | info@rw-oberwallis.ch

RW Oberwallis
Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG

Fact Sheet

Wohnbauförderung im Kanton Wallis

Förderobjekt

Bau, Renovation und Kauf von Erstwohnungen im Berggebiet und im ländlichen Raum (vgl. nachstehender Wirkungsperimeter).
Zweitwohnungen sind von der Wohnbauhilfe ausgeschlossen.

Wirkungsperimeter

Wohnbauhilfe kann für die Periode 2022-2025 in den folgenden 27 Oberwalliser Gemeinden, die spezifische Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums aufweisen, gewährt werden:

- *Bezirk Goms:* Bellwald, Binn, Ernen, Goms, Lax, Obergoms
- *Bezirk Östlich Raron:*, Bettmeralp, Bister
- *Bezirk Brig:* Gondo-Zwischbergen, Simplon
- *Bezirk Visp:* Eisten, Embd, Randa, Saas-Almagell, Saas-Balen, Saas-Grund, Staldenried,
- Törbel
- *Bezirk Westlich Raron:* Blatten, Eischoll, Ferden, Kippel
- *Bezirk Leuk:* Albinen, Oberems, Ergisch, Guttet-Feschel, Inden

Empfänger der Wohnbauhilfe

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Finanzielle Bedingungen

Minimale Investitionskosten von CHF 200‘000. Gesuche, bei denen die Eigenmittel 33 Prozent der gesamten Investitionskosten überschreiten, werden abgelehnt.

Art und Höhe der Hilfe

A-fonds-perdu-Beiträge von sechs Prozent der Investitionskosten, höchstens aber CHF 25‘000 pro Gesuchsdossier, ausschliesslich an natürliche Personen.
Innerhalb von alten Dorfteilen bei Kauf, Bau oder Renovationen à fonds perdu-Beiträge von zehn Prozent der Investitionskosten, höchstens aber CHF 50‘000 pro Gesuchsdossier, ausschliesslich an natürliche Personen.
Zinsgünstige oder zinslose Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren ausschliesslich an juristische Personen. Die Darlehen betragen maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Vorzeitiger Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor ein rechtskräftiger Subventionsentscheid vorliegt. Ausnahmsweise kann die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) eine

schriftliche Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen. Beim Kauf muss zuerst der rechtskräftige Subventionsentscheid vorliegen, bevor die Anmeldung beim Grundbuch zur Eintragung erfolgen darf.

Gesucheinreichung

Den Gesuchen um Wohnbauhilfe sind folgende Dokumente beizulegen:

1) Wohnbauhilfeformulare (Formular Gesuchsteller und Formular Bank)
2) Zonenbestätigung der Gemeinde
3) Pläne, Schnitte und Ansichten im Massstab 1:100 oder 1:50
4) Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000
5) Kartenausschnitt 1:25000 mit Standort des Objektes und den Koordinaten
6) Beim Kauf: Kopie des Kaufvertrages oder Kaufvertragsentwurfs, welcher noch nicht beim Grundbuch zur Eintragung angemeldet ist.
7) Beim Bau und bei gleichzeitiger Renovation: Kostenzusammenstellung nach Arbeitsgattungen
8) Bei Renovation: Verkehrswertschätzung des Bauobjektes, unterzeichnet vom Ortsschätzer und Gesuchsteller und aktuelle Fotos aller Ansichten des Gebäudes
9) Bei ausländischen Staatsangehörigen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Die Gesuche sind an das Departement für Volkswirtschaft und Bildung, Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI), Rue de l'Industrie 23, Postfach 478, 1951 Sitten, einzureichen.

Grundbucheintrag

Die gewährte Wohnbauhilfe muss im Grundbuch eingetragen werden. Diese Anmerkung wird nach 20 Jahren oder am Ende der Laufzeit des Darlehens gelöscht.

Rückerstattung der Wohnbauhilfe

Beim Verkauf mit Gewinn oder bei einer Nutzungsänderung des Bauobjektes ist die Subvention ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

Weitere Informationen

RW Oberwallis AG, Aletsch Campus, Bahnhofstrasse 9c, 3904 Naters
Tel. 027 921 18 88 / info@rw-oberwallis.ch

Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI),
Rue de l'Industrie 23, Postfach 478, 1951 Sitten
Tel. 027 606 73 51 / Tel. 027 606 73 74 (Thomas Holzer) / seti@admin.vs.ch

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008
Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik vom 9. Dezember 2009
Beschluss über die Wohnbauhilfe vom 3. März 2010

Naters, 07.04.2022